

# Vorschriften und Ablauf des Insolvenzverfahrens

Mittwoch, 16. September 2009, Donnerstag, 17. September 2009  
nh-Hotel, Schwerin  
Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften

# Übersicht über das Eröffnungsverfahren

## I. Die Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

### 1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Antragsberechtigt sind

- a) der Schuldner, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO, bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit **vgl. §15 InsO**
- b) der Insolvenzgläubiger, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO

zur Antragspflicht bei juristischen Personen vgl. §15 a InsO.

### 2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- a) sachliche und örtliche Zuständigkeit, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 **InsO**
- b) Insolvenzfähigkeit  
alle natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 S. 1 **InsO**), der rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 S. 2 **InsO**) und die Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Abs. 2 **InsO**)
- c) Rechtsschutzinteresse  
aufgrund der Gläubigerstellung grds. unproblematisch,  
Ausnahme: insolvenzfremde Zwecke

# Übersicht über das Eröffnungsverfahren

## 3. Insolvenzgrund

- a) Zahlungsfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, **§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO** (nicht: bloße Zahlungsstockung)
- b) Drohende Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Fälligkeit zu erfüllen, **§ 18 Abs. 2 InsO**
- c) Überschuldung (bei GmbH oder AG) liegt vor, wenn Passiva die Aktiva übersteigen, **§ 19 Abs. 2 InsO**

bis 31.12.2010: Bahncard 100 für überschuldete Unternehmen gemäß **§ 19 Abs. 2 2. Halbsatz InsO**

## 4. Keine Insolvenzeröffnung

Abweisung mangels Masse, **§ 26 Abs. 1 S. 1 InsO**  
aber: bei natürlichen Personen Stundung der Verfahrenskosten  
möglich **§§ 4 a ff InsO**

# Übersicht über das Eröffnungsverfahren

## II. Sicherungsmaßnahmen

1. Einstellung der Zwangsvollstreckung, **§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO**
2. Allgemeines Verfügungsverbot, **§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO** („starker vorläufiger Insolvenzverwalter“)

Wirkungen:

- a) Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf vorläufigen Insolvenzverwalter über
  - b) Verfügungen des Schuldners sind absolut unwirksam, **§ 24 Abs. 1 iVm § 81 InsO**
3. Zustimmungsvorbehalt, **§ 21 Abs. 2, Nr. 2, 2. Alt.InsO** („schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter“)

Wirkung: Verfügungen des Schuldners sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Gemäß **§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO** ist der vorläufige Insolvenzverwalter verpflichtet, den Betrieb fortzuführen. Einstellung nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts.

## Übersicht über das Eröffnungsverfahren

### III. Eröffnungsbeschluss

Der Eröffnungsbeschluss beendet das Insolvenzeröffnungsverfahren. Er ist ein gegen den Schuldner gerichteter Herausgabebetitel mit dem Inhalt, alle zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände herauszugeben.

# Übersicht über das Insolvenzverfahren

## I. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

### 1. Der Eröffnungsbeschluß

- a) enthält die Stunde der Eröffnung, **§ 27 InsO**
- b) ist sofort öffentlich bekanntzumachen, idR im Internet unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)
- c) Insolvenzverwalter wird – vorläufig – durch das Gericht ernannt
- d) Berichtstermin (§§ **156, 157 InsO**) und allgemeiner Prüfungstermin (§ **176 InsO**) werden anberaumt
- e) Aufforderung an Gläubiger, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anzumelden, **§ 174 InsO**

### 2. Rechtsfolgen

- a) Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf den Insolvenzverwalter, **§ 80 InsO**
- b) Eintragungen in Register, z.B. Handelsregister, Grundbuch, Schiffsregister

# Übersicht über das Insolvenzverfahren

## II. Verfahrenszielbestimmung: Liquidations- oder Insolvenzplanverfahren

Das Verfahrensziel wird im Berichtstermin, einer Gläubigerversammlung vor dem Insolvenzgericht unter Vorsitz des Rechtspflegers bestimmt. Den Berichtstermin bereitet der Insolvenzverwalter umfassend vor, insbesondere durch Vorlage von Verzeichnissender Gläubiger, der Massegegenstände und einer Vermögensübersicht. Die Gläubigerversammlung bestimmt, ob das Unternehmen des Schuldners fortgeführt oder stillgelegt wird, ob ein Insolvenzplan aufgestellt wird und stimmt bedeutsamen Rechtshandlungen zu, §§ 157, 160 ff InsO

1. Insolvenzplanverfahren, §§ 217 ff InsO

oder

2. Verwertung der Insolvenzmasse und anschließende Verteilung

- a) Stilllegung des Betriebs und Verwertung/Versteigerung des Vermögens
- b) Vorübergehende Fortführung, sofern keine Verluste anfallen, mit dem Ziel der übertragenden Sanierung
- c) Übertragende Sanierung

oder

3. Freigabe der selbständigen Tätigkeit aus der Insolvenzmasse gemäß § 35 Abs. 2 InsO

# Übersicht über das Insolvenzverfahren

## III. Verwertung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter

Nach dem Berichtstermin beginnt der Insolvenzverwalter mit der Verwertung, § 159 InsO

Ausnahme: Übertragende Sanierung unmittelbar nach Eröffnung unter Beteiligung eines Gläubigerausschusses.

2. Beachtung und Befriedigung der Aus- und Absonderungsrechte
  - a) Aussonderungsrechte, §§ 47 f InsO
  - b) Absonderungsrechte, §§ 49 ff InsO
  
3. Beispiele einzelner Verwertungshandlungen:
  - a) Verkauf des Unternehmens im Ganzen – Einsparung von Stilllegungskosten,
  - b) Möglichst freihändiger Verkauf von Grundstücken unter Beteiligung der Insolvenzmasse,
  - c) Einziehen von ausstehenden Einlagen
  - d) Öffentliche Versteigerung des beweglichen Anlagevermögens
  - e) Einziehen von Forderungen und Verkauf Warenlager
  - f) Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen Vorstände, Geschäftsführer, z.B. § 64 GmbHG
  - g) Durchsetzung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO
  - h) Rückforderung von Zahlungen auf Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO

# Übersicht über das Insolvenzverfahren

## IV. Verteilung der Insolvenzmasse

1. Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Verfahrens (§ 54 InsO) und die sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) vorweg zu berichtigen, § 53 InsO
2. Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung abgeschlossen ist, § 196 Abs. 1 InsO

## V. Aufhebung des Verfahrens

1. nach erfolgter Schlußverteilung, § 200 InsO
2. nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, §§ 211 InsO
3. wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes, § 212 InsO
4. mit Zustimmung der Gläubiger, § 213 InsO
5. Bestätigung des Insolvenzplans ist rechtskräftig, § 258 Abs. 1 InsO

# Übersicht über das Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung

## I. Verfahrensvoraussetzungen

1. Schuldner ist natürliche Person, § 286 InsO
2. Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung (RSB) verbunden mit Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 287 Abs. 1 InsO. Das Insolvenzgericht soll den Schuldner auf die Möglichkeit der RSB hinweisen, § 20 Abs. 2 InsO. Im Anschluß Frist von 2 Wochen für Antrag.
3. Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO.

# Übersicht über das Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung

## II. Ablauf

1. Im Schlußtermin des Insolvenzverfahrens wird dem Schuldner die RSB angekündigt, § 291 InsO, und ein Treuhänder, in der Regel der vorherige Insolvenzverwalter, ernannt
2. Schuldner erlangt RSB, wenn er sich an die Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO hält

Obliegenheiten sind u.a.

- a) Ausübung angemessener Erwerbstätigkeit oder Bemühen um solche
  - b) Mitteilung von Wohnortwechseln
  - c) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, § 295 Abs. 2 InsO.
3. Dauer: sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 287 Abs. 2 S 1 InsO.

## III. Ausgenommene Forderungen

Gemäß § 302 **InsO** werden bestimmte Verbindlichkeiten des Schuldners von der RSB nicht berührt. Hierzu zählen insbesondere **Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen**, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat.

Bei Selbständigen sind insbesondere nicht bezahlte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge wegen § 266 a **StGB** problematisch.

# Fall 1

Bäckermeister B hat vor über 30 Jahren die elterliche Bäckerei und Konditorei übernommen. In besten Zeiten betrieb er neben der Produktion und dem Hauptgeschäft 30 Filialen und beschäftigte über 100 Mitarbeiter. Verluste fallen seit Jahren an. Die Banken haben die Kredite gekündigt. Die ertragsreichsten Filialen hat B verloren, weil er die Mieten zu spät oder gar nicht zahlte. Seine laufenden Verbindlichkeiten kann er nicht mehr erfüllen. Trotzdem stellt er gegen den Rat seines Anwalts und des Steuerberaters zunächst keinen Insolvenzantrag, sondern verwendet die vorhandenen Barmittel zum Einkauf von Waren und Bezahlung von Nettolöhnen an Arbeitnehmer.

Zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages einer Krankenkasse haben einzelne Arbeitnehmer seit über 4 Monaten keinen Lohn mehr erhalten.

## Fall 2

Die T GmbH betreibt eine Tischlerei. Sie hat einen unerwarteten Forderungsausfall in sechsstelliger Höhe erlitten. Ihr größter Auftraggeber, ein mittelständischer Generalunternehmer, hat Insolvenzantrag gestellt. Die Kreditversicherung hat die T GmbH aus Kostengründen vor Jahren gekündigt. Eigentumsvorbehaltsrechte bestehen nach dem Vertrag mit GU nicht. Der vorläufige Insolvenzverwalter macht der T GmbH keine Hoffnungen auf kurzfristige Zahlungen.

Als T, der Geschäftsführer der T GmbH, von der Insolvenz des GU erfährt, bestehen keine Rückstände bei Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern oder dem Finanzamt. Die Bankkredite sind nicht gekündigt. Der Zahlungsplan mit den Lieferanten ist auf dem Laufenden. Ohne neues Kapital wird die T GmbH in spätestens vier Wochen ihren dann fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Die Hausbank teilt mit, dass sie bestehende Linien nicht aufstocken wird.

Am darauffolgenden Sonntag liest T in der „Welt am Sonntag“ unter „Geschäftliches“ folgende Anzeige:

***„Hilfe bei drohender Insolvenz sofort und bundesweit. Sicherung Ihres guten Rufes durch Geschäftsführerwechsel und Sitzverlagerung. 24-Stunden Hotline: 030-...“***

## Fall 3

Malermeister M ist Inhaber einer Einzelfirma. Er beschäftigt keine Arbeitnehmer und arbeitet vorwiegend für Privatkunden. Der monatliche Gewinn vor Steuern beträgt etwa € 3.500.

Er ist 35 Jahre alt, Vater von vier minderjährigen Kindern und seit zwei Jahren geschieden. Die Scheidung führte zur Zwangsversteigerung des gemeinsamen Hauses. Die Restforderung der Bank aus der Immobilienfinanzierung beträgt noch rund € 150.000.

## Fall 4

Gerüstbauer G ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Die Ergebnisse des Betriebes werden wesentlich durch zwei Faktoren negativ belastet. Zum einen eine besonders hohe Miete für das Betriebsgrundstück. Zum anderen eine hohe monatliche Belastung im Rahmen der Finanzierung des Gerüstmaterials.

Der Sohn von G, S, arbeitet im Betrieb. Mittelfristig soll er das Unternehmen übernehmen.

Zur Überbrückung einer Zahlungsstockung müsste Kapital in Höhe von € 100.000 zugeführt werden. S verfügt aufgrund einer Erbschaft über den Betrag.

## Fall 5

M baut mit seiner Einzelfirma Wohnhäuser für Bauträger und Privatkunden. Er beschäftigt 10 Arbeitnehmer Infolge mehrerer verlustreicher Jahre und einiger Forderungsausfälle ist er zahlungsunfähig. Sein Betriebsberater B hatte ihm dazu geraten, in jedem Fall die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Lohn- und Umsatzsteuern zu bezahlen. Die Krankenkassen und das Finanzamt verfügen über Einzugsermächtigungen für das Geschäftskonto des M und buchen die fälligen Zahlungen bis einschließlich Januar 2007 ab. Anfang Februar beantragt M die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht bestellt einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnet einen Zustimmungsvorbehalt an.

## Fall 6

Klempnermeister K ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der GW GmbH. Die Hausbank B gewährte der GW GmbH Kredite, die noch in Höhe von € 100.000 valutieren. Das Warenlager und das bewegliche Anlagevermögen sind der B sicherungsübereignet. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind der B im Rahmen einer Globalzession abgetreten. Zudem verfügt die B über eine persönliche Bürgschaft des K zur Absicherung aller Forderungen gegen die GW GmbH.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GW GmbH verwertet der Insolvenzverwalter das Vermögen und zahlt an die B aufgrund der bestehenden Absonderungsrechte € 100.000 aus.

## Fall 7

Maschinenbauer M betreibt eine Einzelfirma. Er ist seit über 30 Jahren selbständig tätig. Er ist geschieden und kinderlos.

Aufgrund einer patentierten Erfindung arbeitet das Unternehmen seit Jahren extrem erfolgreich. Die Firma beschäftigt an ihrem Unternehmenssitz in Deutschland 150 Arbeitnehmer. Den Vertrieb hat M über weltweite Vertriebsgesellschaften organisiert, an denen er jeweils maßgeblich beteiligt ist.

Eine Nachfolgelösung ist nicht in Sicht, Einzelvollmachten oder Prokuren wurden nicht erteilt.

Infolge eines Autounfalls fällt M ins Koma. Es ist nicht absehbar, wann er sich von seinen schweren Verletzungen erholen wird.